

Gartenordnung **des Kleingärtnervereins** **Kirchsteig e.V.**

Vorbemerkung

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben. Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Als Gartenfreunde nutzen wir unsere Gärten in einer Gemeinschaft. Und als Gartenfreunde duzen wir uns und unsere Gäste.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner und Kleingärtnerinnen – nachfolgend Kleingärtner genannt - verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Kleingärtner sollte vorrangig Kulturen wie Obst und Gemüse pflanzen und dafür ca. 1/3 der Gartenfläche nutzen.

Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten werden und 10 % der Gartenfläche nicht überschreiten.

*Genauso wichtig ist, dass die gesamte Gartenanlage ein harmonisches Bild abgibt. Deshalb sind Größe und Standort der Baulichkeiten sowie Beschränkungen hinsichtlich weiterer Anbauten festgelegt. Die Ausstattung der Baulichkeiten sollte einfach und solide sein. Ein Kleingarten eignet sich nicht als **Spekulationsobjekt**.*

Damit auch die Gemeinschaftsflächen der Anlage gut aussehen, werden sie in Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Daran sollte jeder Unterpächter teilnehmen.

Kleingärten sind öffentliches Grün und sorgen so mit für eine Gesunderhaltung der Luft. Das bedeutet auch, dass wir unsere Gäste stets willkommen heißen.

Besuche die Versammlungen „Deiner Anlage“. Dabei werden aktuelle Probleme angesprochen und Entscheidungen gefällt. Mache von „Deinem Wahlrecht“ Gebrauch. Nur so kannst Du mitbestimmen, was in „Deiner Kleingartenanlage“ geschieht.

***Und lasse Dich wählen** – denn die Mitarbeit im Vorstand **des Kleingärtnervereins Kirchsteig e.V.** ist ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens, so wie die Gemeinschaftsarbeit. Wer hieran kein Interesse hat, ist in einem Kleingärtnerverein **sicherlich falsch** aufgehoben.*

Und keine Sorge: Jeder von uns kann irgendetwas, dass dem Verein weiterhilft!

1. Kleingärtnerische Nutzung

1.1. § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz definiert einen Kleingarten folgendermaßen:

Ein Kleingarten ist ein Garten, der:

- dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
- und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung)

Gärtnerische Nutzung:

Unter der gärtnerischen Nutzung ist der nicht erwerbsmäßig Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu verstehen. Gemeint sind Blumen, Früchte, Gemüse und Kräuter. Ein Kleingarten zeichnet sich durch die Vielfalt der kultivierten Gartenbauerzeugnisse aus. Der nichterwerbsmäßige Anbau von Gartenerzeugnissen schließt eine andere gärtnerische Nutzung nicht aus. So können beispielsweise Zierpflanzen gesetzt, Rasenflächen angelegt oder kleine, der Größe des Kleingartens entsprechende Gartenteiche bzw. Biotop geschaffen werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig. Eine Parzelle, auf der sich ausschließlich Zierpflanzen und Rasenflächen befinden, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes. Optimal ist daher ein ausgewogenes Verhältnis von Anbauflächen für Gartenerzeugnisse zu Zier- und Erholungsflächen.

Erholungsnutzung:

Die Freizeit und Erholungsnutzung hat heute durch die zunehmende Beanspruchung der Menschen einen besonderen Stellenwert. Gartenarbeit ist als gesundheitsfördernder, stabilisierender und ausgleichender Faktor von besonderer Bedeutung. Die Begriffe gärtnerische Nutzung und Erholungsnutzung stehen im Bundeskleingartengesetz nicht alternativ nebeneinander, sondern sind zwei miteinander verbundene Gesichtspunkte der kleingärtnerischen Betätigung. Eine ausschließliche Erholungsnutzung des Kleingartens ist jedoch nicht satzungsgerecht und kann als Verstoß geahndet werden.

Weitere Nutzungen:

Kleingartenanlagen sind in der Regel öffentliche Flächen, die mit einem sozialverträglichen Pachtzins einer privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen sie auch die Funktion eines Naturrefugiums und einer öffentlichen Erholungsanlage erfüllen. Deshalb dürfen sie tagsüber nicht verschlossen werden und den Besuchern muss ein optisches Teilhaben an der Schönheit der Gärten gewährt werden. Um einen ungehinderten Blick in die Parzellen und über das Vereinsgelände zu ermöglichen, sind die Vereinshecken auf einer Höhe von maximal 1,20 m zu halten.

1.2 Die Nutzung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

1.3 Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

1.4. Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig. Der Kleingärtner ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (z. B. während des Urlaubs oder bei Krankenhausaufenthalt) unentgeltlich Dritten zur Pflege zu überlassen.

1.5 Das ständige Bewohnen der Lauben ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen (kein Wachholder) von 2,00 m Höhe dürfen als Sichtschutz angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt, fachliche Weisung und normaler Pflege auf einer Höhe von 2,50 m gehalten werden können.

2.2. Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. **Pflanzabstände zum Nachbargarten sind einzuhalten (niedersächsisches Nachbarschaftsrecht).** Obsthochstamm ist als Schattenspender an der Laube erlaubt.

2.3. Samentragende Kräuter und Gräser sind vor dem Samenflug zu mähen oder zu beseitigen!

2.4. Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Monilia, Feuerbrand usw.) besteht.

Die Entfernung oder der Totalrückschnitt von Obstbäumen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Fachberatung des Vereins erlaubt.

Zur Verringerung von Pflanzenkrankheiten an Obstbäumen ist folgendes zu beachten: Das Anpflanzen von Chinesischem Wachholder (*Juniperus chinensis*) in Sorten sowie des Sadebaums (*Juniperus sabina*) in Sorten ist auf - grund ihrer häufigen Funktion als Zwischenwirt des Birnengitterrosts verboten. Vorhandene, von Rost befallene Wacholderpflanzen/-pflanzenteile sind umgehend zu vernichten.

2.5. Die Anlage eines Kompostgerüsts im Garten ist Pflicht, und auf eine ordnungsgemäße Kompostierung ist zu achten.

2.6. Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

3.1. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen. Es besteht kein Verzehrzwang.

3.2. Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten. **Für die Erhaltung und Pflege der Zäune und Pforten sind die Pächter verantwortlich und kostenpflichtig.**

3.3. Jeder Garten muss die Möglichkeit einer Einsichtnahme vom Weg her bieten, ein sogenanntes Fenster zum Garten. Dies kann z.B. durch ein niedriges Gartentor erreicht werden. Hecken dürfen eine Höhe von **1,20 m** nicht übersteigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wegbreite durch Hecken etc. ist nicht gestattet und muss spätestens nach

Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich beseitigt werden.

3.4. Sichtschutzzäune zu den Wegen sind nicht erlaubt, zu den Nachbargärten nur mit Duldung des derzeitigen Pächters (d.h. des Pächters zum Zeitpunkt der Baumaßnahme). Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Gartennachbarn, eine Höhe von 2,00 m und Länge von 8,00 m sind einzuhalten. Willenserklärung/Einverständnis des Pächters und des Vereines.

Die Wege vor den Parzellen sind von Unkraut frei und sauber zu halten.

3.5. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.

3.6. Zum Schutz unserer „Kleinen“ besteht auf unserem **öffentlichen Kinderspielplatz** ein absolutes Alkohol-, Rauch-, Drogen- und Tierverbot. Das Revier der Kleinen ist freizuhalten von Müll und anderen Exkrementen zum Schutz der Kinder.

4. Bebauung

4.1. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jeder anderen Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die über den Verein zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung begonnen werden. Zu den Einzelheiten wird auf den Unterpachtvertrag und die Baubestimmungen des Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V., dem Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Lüneburg (die ebenfalls Teil des Unterpachtvertrags sind) verwiesen.

4.2. Unter den Begriff „Baumaßnahmen“ fallen

4.2.1. der Laubenbau,

4.2.2. das Setzen von Zäunen,

4.2.3. das Aufstellen von transportablen Schuppen,

4.2.4. das Befestigen von Steigen

4.2.5. das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. der Erdaushub für Feuchtbioptop

Die Gartengestaltung mit Kiesbeeten oder Schotterflächen hat zu unterbleiben. Sie sind nach Aufgabe der Parzelle zurück zu bauen.

Sitz- und Wegeflächen dürfen maximal 10 % der Gesamtpachtfläche betragen. Sie dürfen nicht mit geschüttetem Beton, Bitumen oder ähnlich massiv angelegt sein.

4.3. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen, müssen beseitigt werden.

4.4. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauteile ein Entschädigungsanspruch.

4.5. Strom und Wasseranschlüsse in den Gartenlauben sind gemäß des Bundeskleingartengesetzes verboten.

4.6. Grundsätzlich sind in den Kleingärten Spültoiletten und das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund verboten.

Generell zulässig für den Einsatz im Kleingarten sind biologische Komposttoiletten. Die Entsorgung derartiger Toilettensysteme ist über eine separate Kompostierung mit einer möglichst zweijährigen Verrottungsdauer durchzuführen. Der fertige Kompost sollte vorzugsweise im Bereich der Zier- und Baumbete (auch Obstgehölze) eingesetzt werden.

4.7. An jedem Garten ist deutlich die Gartennummer am Tor bzw. im Eingangsbereich anzubringen.

5. Versorgungsanlagen — Wasser- und Stromversorgung

5.1. Die Wasser- und Stromversorgung ist eine freiwillige Leistung des Vereins. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

5.2. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs tragen die Pächter gem. ihres Verbrauchs. Hierzu werden in den Kleingartenparzellen von dem Verein geeichte Wasseruhren, Stromzähler gegen eine Kautionszahlung, zur Verfügung gestellt. Abrechnung erfolgt über die Pachtrechnung (Siehe auch Gebührenordnung). Hierzu wird der Gesamtverbrauch durch die Anzahl der Vereinsmitglieder (mit Ausnahme der passiven Mitglieder) dividiert.

5.3. Die Kosten für die Installation, die Instandhaltung oder die Erneuerung der Vereinseigenen Versorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig.

Die Kosten für Strom nur die jeweiligen Nutzer eines Stromanschlusses.

5.4. Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5.5. Der Verein hat jederzeit ein Zugangsrecht zu den zur Verfügung gestellten Versorgungsanlagen, insbesondere auch zur notwendigen Sperrung der Anschlüsse im Falle eines Defektes oder bei Nichtzahlung der Wasser- und Stromkosten.

6. Tierhaltung

6.1. Tierhaltungen sind im Kleingarten nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des Vereins auf Antrag des (Unter-)Pächters erlaubt. Der Vorstand würdigt hierbei Art und Umfang der geplanten Tierhaltung, die Interessen der Nachbarn und die Möglichkeiten der Unterbringung. Eine Anhörung der Nachbarn durch den Vorstand ist durchzuführen.

Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für früher genehmigte und bestehende Tierhaltung.

6.2. Im Rahmen der Tierhaltung sind die einschlägigen Tierschutzbestimmungen und Grundlagen einer artgerechten Haltung zu beachten. Eine Kontrolle der Tierhaltung durch den Vorstand des Vereins im Beisein des (Unter-) Pächters ist zu gewährleisten.

6.3 Für die Bienenhaltung gelten weitere folgende Voraussetzungen:

- Alle Gartennachbarn müssen einverstanden sein.
- Der Imker muss einem Fachverband / Imkerverein angehören und eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung nachweisen.
- Es werden für einen Garten maximal 4 Bienenkästen erlaubt.
- Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.

6.4 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter

Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

7. Befahren der Wege

7.1. Das Befahren der Kleingartenwege ist nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung überzeugt hat.

7.2. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist ab dem Hauptweg zum Vereinshaus nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vereinsvorstand erlaubt.

7.2.1. Beim Abstellen des Fahrzeugs an oder auf den Vereinswegen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Fahrzeuge sind danach sofort zu entfernen. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

7.2.2. Schwerbehinderte mit der Anmerkung des Merkzeichens (aG) im Ausweis dürfen die Anlage grundsätzlich befahren.

7.2.3. Die Wege Apfelallee, Kirschenallee und Weidenallee sind grundsätzlich für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

7.3 Das angelieferte Material ist gesichert auf den Koloniewegen abzuladen und umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

8. Beseitigung von Abfällen

8.1 Gartenabfälle sind zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden.

8.1.1. Grünabfälle können auch über die „Gemeinschaft für Abfallwirtschaft“ entsorgt werden. Abfuhrtermine und Entsorgungspunkte siehe Info-Kästen.

8.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind zeitnah auf eigene Kosten des Pächters zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben werden.

8.3. Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dies gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmittel und Spritzbrühen.

8.4. Die Verbrennung von Gartenabfällen ist nicht gestattet.

8.5. Die an den Wegen und Gemeinschaftsflächen aufgestellten Mülleimer dienen nicht zur Entsorgung des auf den Kleingartenparzellen anfallenden Mülls. Dieser ist von den Pächtern mitzunehmen und zu entsorgen.

9. Umwelt- und Naturschutz

9.1. Eine Gestaltung mit natürlichen Materialien und die biologische Bewirtschaftung des Kleingartens sind vorrangig anzustreben.

Der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren ist zu erhalten und zu fördern. Kleingartenanlagen sind als unverzichtbare Elemente der Stadtökologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

9.2. Förderung und Schutz der Tierwelt ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft. Der Pächter soll

Nisthilfen, Tränken und Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Wildtiere anbieten. Wildkräuterflächen sowie fachgerecht angelegte Wildblumenwiesen mit zweimaliger Mahd sind mit einem Grenzabstand von 1 m erlaubt. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt wünschenswert. So sollen Blühstreifen, Bienen- und Schmetterlingswiesen, Teiche, heimische Vogelschutzhecken und Streuobstwiesen angelegt werden. Sie sind an den dafür geeigneten Stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

9.3. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß und umweltschonend zu bekämpfen.

9.4. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht gestattet.

Auf die Anwendung anderer chemischer Pflanzenschutzmittel (Fungizide und Insektizide) ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dazu ist der Fachberater des Vereins zu konsultieren.

9.5. Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten zur Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.

9.6. Hecken dürfen vom 01.03. bis 30.09. nicht abgeschnitten und/oder auf Stock gesetzt werden.

Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses bei Pflanzen dürfen ganzjährig aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gesunderhaltung durchgeführt werden (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).

Während der Hauptbrutzeit von Vögeln sollte generell von Ende März bis Ende Juni/Juli auf den Schnitt von Hecken verzichtet werden.

9.7. Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Streusalz schädigt Bäume, Sträucher und dringt ins Grundwasser. Auch Tiere leiden unter dem Salz. In Lüneburg gilt grundsätzlich das **Streuverbot**.

Ausnahme: Treppen dürfen gestreut werden.

10. Ruhe und Ordnung

10.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

10.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschentwicklungen sind zu tolerieren. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags Mo. - Sa. von 8 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr benutzt werden. Ganztägige Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind strikt einzuhalten. Weitere Einschränkungen bleiben dem Verein im Bedarfsfalle vorbehalten!

10.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Parkplatzflächen zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht statthaft.

10.4 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, nicht zulässig.

10.5 Offenes Feuer auf der Kleingartenparzelle ist (mit Ausnahme der Benutzung eines handelsüblichen oder einem diesem entsprechenden Grill unter Benutzung von handelsüblichen und einwandfreien Brennmaterialien) nicht gestattet. Feuer in Räumen der Gartenlaube/Schuppen unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Stadt Lüneburg – diese ist spätestens bei Aufforderung durch den Vereinsvorstand vorzulegen.

11. Fachberatung

Bei Fragen der Umsetzung der Gartenordnung stehen Dir der Vorstand und die Fachberater des Vereins zur Verfügung.

12. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

13. Beiträge/Quellen

13.1. Satzung KGV Kirchsteig e.V.

13.2. Unterpachtvertrag

13.3. Bundeskleingartengesetz

13.4. Geschäftsordnung KGV Kirchsteig e.V.
für Mitgliederversammlung und Vorstand

13.5. Beitrags- und Gebührenordnung
KGV Kirchsteig e.V.

13.6. Bebauungsplan 63 b Lüneburg

13.7. Bundesnaturschutzgesetz

14. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

Fachberaterteam KGV Kirchsteig e.V.

Kirchsteig e.V.

Volker Dörge

Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung

am: 11.01.2020

bekanntgegeben und beschlossen.